

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

22. Juli 2020

Nr. 38 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
258/2020 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 sowie den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW	2 - 6
259/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36 21 30 –K17.08.63	7
260/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/SA/1PB-ZB452	7
261/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: Az.:36.1/PB-JT97	8
262/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-ZB182	8
263/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VS1/PB-OK52	9
264/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858 05	9
265/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses	10
266/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 3. Änderungssatzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	11 - 14
267/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 14. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes	15 - 16

258/2020

## **Stadtwerke Bad Wünnenberg**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2018 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 29.06.2020 werden hiermit unter Hinweis auf § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Der Jahresverlust 2018 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 21 öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, den 14. Juli 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Wittler



---

---

**Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.12.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Bad Wünnenberg

*Prüfungsurteile*

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach

diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) habe ich den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Eine Gebührennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.
2. Der verfügt über kein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW.“

Herne, den 29.06.2020

gpaNRW

Im Auftrag

  
Matthias Middel



259/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr

Axel Kirchhoff  
geb. am 17.09.63 in Lenzinghausen j. Spenge  
zuletzt wohnhaft: 33098 Paderborn, Kamp 30  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.06.2020 Az.: 36 21 30 – K17.08.63) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Rüsing

260/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Ralf Ferdinand Josef Hendrix  
zuletzt wohnhaft: Altenaustraße 3

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.07.2020 (Az.:36.1/SA/1PB-ZB452) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Markman

261/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Jenny Traiber  
zuletzt wohnhaft: Alter Hellweg 42, 33106 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.07.2020 (Az.:36.1/PB-JT97) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

2622020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Alexandru Iacub  
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.07.2020 (Az.:36.1/1PB-ZB182) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Markman

263/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Kübra Evli  
zuletzt wohnhaft: Abtsbreite 42, 33098 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Tale 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.07.2020 (Az:36.1/VS1/PB-OK52) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Markman

264/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Schreibens des Kreises Paderborn**

Herr  
Lothar Bornemann  
zuletzt gemeldet: Paggels Hof 27, 33106 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten mit vorheriger Terminvereinbarung und nach Absprache das Schreiben des Kreises Paderborn vom 20.07.2020 (Az.: 32/3858 05) in seiner Schornsteinfe-gerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Gottwick

265/2020

**Bekanntmachung**

Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am Donnerstag, den 30. Juli 2020, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Wahlausschusses für den Kreis Paderborn statt.

**Tagesordnung:**

Zulassung der Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl am 13. September 2020.

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 13.07.2020

Der Wahlleiter  
des Kreises Paderborn

gez.

Dr. Conradi  
Kreisdirektor

266/2020

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.05.2020 durch den Kreis- und Finanzausschuss mit den übertragenen Rechten des Kreistages gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW des Kreises Paderborn beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 3. Änderungssatzung vom 18.05.2020 zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 08.04.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 10.07.2020

gez.

Manfred Müller  
Landrat

### **3. Änderungssatzung vom 18.05.2020**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), § 90 Abs. 1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Kreis- und Finanzausschuss des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 18.05.2020 mit den übertragenen Rechten des Kreistages gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 wie folgt beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 in der Fassung vom 14.03.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Teilnehmer- oder Kostenbeitrag (Elternbeitrag) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebs- oder den Tagespflegekosten zu leisten, der vom Jugendamt festgesetzt wird (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs. 1 KiBiz).

#### **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Von der Möglichkeit des interkommunalen Finanzausgleichs nach § 49 KiBiz wird gegenüber der Stadt Paderborn kein Gebrauch gemacht.

#### **§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen (Alter, Geschwisterkind, Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsangebote) ist kein oder nur ein Elternbeitrag zu zahlen. Näheres hierzu wird in §§ 6 und 11 geregelt.

#### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

#### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) ...  
Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird

ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich. Diese Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

...

o

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Nehmen mehrere Kinder von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig Angebote nach § 1 Abs. 1 in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Es ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höhere Beitrag ergibt (Geschwisterkinderregelung).

Soweit die Beiträge bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des jeweils ältesten Kindes gegeben.

**§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

In diesen Fällen gilt die Beitragsfreiheit auch für alle weiteren Geschwisterkinder.

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zuzumuten ist.

Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder erhalten die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind diese für die nachgewiesene Dauer des Bezugs von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

**§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitragspflichtigen Personen (vgl. § 2 dieser Satzung) unverzüglich mit.

**§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I – der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag so lange erhoben, bis die geforderten Angaben getätigt oder Unterlagen nachgereicht wurden.

**Hinter § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 3 eingefügt:**

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

(1) Soweit die Vermittlung der Kindertagespflege über einen Träger erfolgt, teilt dieser dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitragspflichtigen Personen (vgl. § 2 dieser Satzung) unverzüglich mit.

(2) Bei Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I - sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag so lange erhoben, bis die geforderten Angaben getätigt oder Unterlagen nachgereicht wurden.

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Elternbeiträgen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

Die Verjährung von Ansprüchen aus den Festsetzungsbescheiden zu Elternbeiträgen ergibt sich aus § 52 SGB X.

**Artikel 2**

Diese Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

267/2020

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 22.06.2020 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 14. Änderungssatzung vom 22.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001, zuletzt geändert am 19.12.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 10.07.2020

gez.

Manfred Müller  
Landrat

## **14. Änderungssatzung**

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15.04.2020, und der §§ 1 bis 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01.01.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

### **§ 1**

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **Gebührentarife**

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

<b>1</b>	<b>Rettungswagen (RTW)</b>	
1.1	Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	744,00 €
1.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	4,04 €
1.3	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt.	
<b>2</b>	<b>Krankentransportwagen (KTW)</b>	
2.1	Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	395,00 €
2.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	2,67 €
2.3	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.4	Wartezeiten bei KTW	
	ab 16 bis 45 Minuten	22,00 €
	46 bis 75 Minuten	44,00 €
	über 75 Minuten	66,00 €

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**22. Juli 2020**

**Nr. 38 / S. 17**

---

<b>3</b>	<b>Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)</b>	
3.1	Pauschalgebühr pro Einsatz	1.015,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig auf die Versorgten aufgeteilt.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde	
	Gebühr für die ersten drei Stunden	46,00 €
	pro angefangene halbe Stunde	
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>4</b>	<b>Sonstige Transporte</b>	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	17,00 €
4.2	je Kilometer	2,84 €
<b>5</b>	<b>Reinigungszuschläge</b>	
	Desinfektionen	137,00 €
<b>6</b>	<b>Leitstelle</b>	
	Pauschalgebühr für die Disposition eines Rettungsmittels pro Einsatz	59,00 €

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.